

Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.06.2011

-zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.07.2015-

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Der Umfang der Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist Kindertagespflege insbesondere anzubieten, wenn entsprechende Betreuungskapazitäten in Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Die Leistungen der Kindertagespflege werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien nach pflichtgemäßer Bewertung, u.a. anhand von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch sowie durch Überprüfung der Räumlichkeiten. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst:
 - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - b) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 4),
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 5)
 - d) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 6),
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 7).
- 2) Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung anzugeben. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendhilfeträger auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten vorzulegen.

- (3) Die monatliche Geldleistung wird jeweils am Ende eines Monat ausgezahlt. Eine kurzfristige Erhöhung oder Minderung des Betreuungsumfangs über einen Zeitraum von 4 Wochen innerhalb eines Jahres, hat auf die pauschal gewährte Geldleistung keinen Einfluss. Dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung, Erstattung für Sachaufwand

- (1) Die Höhe des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand wird pauschal festgesetzt und bestimmt sich gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang sowie nach der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Zu den Sachaufwendungen gehören insbesondere:

- a) Verpflegungskosten (außer Mittagessen),
- b) Verbrauchskosten,
- c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
- e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) Fahrtkosten der Tagespflegeperson.

- (2) Der Anteil des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung beträgt 65 % der des Sachaufwandes 35 %.
- (3) Die maximale Förderung umfasst 40 Betreuungsstunden pro Woche
- (4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt. Abweichungen von o.a. Zeitfenster sind in Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides.

§ 6 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhalten.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Beitrag, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen. Drittbegünstigende Versicherungen werden als Vorsorgeaufwendungen nicht anerkannt.

§ 7 Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhalten. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

Bei Bestehen eines Anspruchs auf eine beitragsfreie Familienversicherung ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 8 Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Die Eltern, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden nach § 90 SGB VIII als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag herangezogen.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des pauschalierten Kostenbeitrages ist gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, der wöchentliche Betreuungsumfang, das Einkommen der Personensorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen wird.
- (3) Die heranzuziehenden Eltern weisen dem Jugendamt zur Ermittlung des Kostenbeitrags vor Beginn der Leistung ihr Einkommen nach. Zum Einkommen gehören:
 - a) das durchschnittliche mtl. Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - b) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid des Finanzamtes abzüglich 24 % Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- c) Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und Elterngeld
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig).
- e) Kindergeld und Unterhaltszahlungen

Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.

- (4) Personensorgeberechtigte, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Einkommen unter der in der Anlage festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, sind vom Kostenbeitrag befreit.

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zu Schuleintritt - § 5 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt analog die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG

- (5) Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind dem Jugendamt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Kusel, den 20.06.2011
Kreisverwaltung
gez. Dr. W. Hirschberger
Landrat

Höhe des Tagespflegegeldes § 23 Abs. 2 Nr 1 und 2 und der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege § 90 Abs. 1 SGB VIII

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozent-satz	Förder- und Sachaufwand (ohne Alters- und Unfallversicherung)	Einkommensgrenze	Eink. Stufe	Kostenbeteiligung		
					1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis zu 5 Std. Betreuungsumfang	12,5%	87,50 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	12,00 €	9,00 €	6,00 €
			1.400,00 €	3	15,00 €	12,00 €	8,00 €
			1.600,00 €	4	19,00 €	14,00 €	10,00 €
			1.800,00 €	5	23,00 €	17,00 €	12,00 €
			2.000,00 €	6	26,00 €	19,00 €	13,00 €
			2.200,00 €	7	29,00 €	22,00 €	15,00 €
			2.400,00 €	8	32,00 €	24,00 €	16,00 €
			2.600,00 €	9	35,00 €	26,00 €	18,00 €
			2.800,00 €	10	38,00 €	29,00 €	19,00 €
			3.000,00 €	11	41,00 €	31,00 €	21,00 €
			3.200,00 €	12	45,00 €	34,00 €	23,00 €
			3.400,00 €	13	48,00 €	36,00 €	24,00 €
			3.600,00 €	14	51,00 €	38,00 €	26,00 €
			3.800,00 €	15	54,00 €	41,00 €	27,00 €
			4.000,00 €	16	57,00 €	43,00 €	29,00 €
			über 4.000,00 €	17	60,00 €	45,00 €	30,00 €
bis zu 10 Std. Betreuungsumfang	25,00%	175,00 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	23,00 €	17,00 €	11,00 €
			1.400,00 €	3	30,00 €	23,00 €	15,00 €
			1.600,00 €	4	37,00 €	28,00 €	19,00 €
			1.800,00 €	5	45,00 €	33,00 €	23,00 €
			2.000,00 €	6	51,00 €	38,00 €	25,00 €
			2.200,00 €	7	57,00 €	43,00 €	29,00 €
			2.400,00 €	8	63,00 €	47,00 €	31,00 €
			2.600,00 €	9	69,00 €	52,00 €	35,00 €
			2.800,00 €	10	75,00 €	57,00 €	38,00 €
			3.000,00 €	11	82,00 €	61,00 €	41,00 €
			3.200,00 €	12	89,00 €	67,00 €	45,00 €
			3.400,00 €	13	95,00 €	71,00 €	47,00 €
			3.600,00 €	14	101,00 €	75,00 €	51,00 €
			3.800,00 €	15	107,00 €	81,00 €	53,00 €
			4.000,00 €	16	113,00 €	85,00 €	57,00 €
			über 4.000,00 €	17	119,00 €	89,00 €	60,00 €
bis zu 15 Std. Betreuungsumfang	37,5%	262,50 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	35,00 €	26,00 €	17,00 €
			1.400,00 €	3	45,00 €	35,00 €	23,00 €
			1.600,00 €	4	56,00 €	42,00 €	29,00 €
			1.800,00 €	5	67,00 €	50,00 €	34,00 €
			2.000,00 €	6	77,00 €	57,00 €	38,00 €
			2.200,00 €	7	86,00 €	65,00 €	44,00 €
			2.400,00 €	8	95,00 €	71,00 €	47,00 €
			2.600,00 €	9	104,00 €	78,00 €	53,00 €
			2.800,00 €	10	113,00 €	86,00 €	57,00 €
			3.000,00 €	11	123,00 €	92,00 €	62,00 €
			3.200,00 €	12	133,00 €	100,00 €	67,00 €
			3.400,00 €	13	143,00 €	107,00 €	71,00 €
			3.600,00 €	14	152,00 €	113,00 €	77,00 €
			3.800,00 €	15	161,00 €	121,00 €	80,00 €
			4.000,00 €	16	170,00 €	128,00 €	86,00 €
			über 4.000,00 €	17	179,00 €	134,00 €	90,00 €
bis zu 20 Std. Betreuungsumfang	50,00%	350,00 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	46,00 €	34,00 €	22,00 €
			1.400,00 €	3	60,00 €	46,00 €	30,00 €
			1.600,00 €	4	74,00 €	56,00 €	38,00 €
			1.800,00 €	5	89,00 €	66,00 €	45,00 €
			2.000,00 €	6	102,00 €	76,00 €	50,00 €
			2.200,00 €	7	114,00 €	86,00 €	58,00 €
			2.400,00 €	8	126,00 €	94,00 €	63,00 €
			2.600,00 €	9	138,00 €	104,00 €	70,00 €
			2.800,00 €	10	151,00 €	114,00 €	76,00 €
			3.000,00 €	11	164,00 €	122,00 €	82,00 €
			3.200,00 €	12	177,00 €	133,00 €	89,00 €
			3.400,00 €	13	190,00 €	142,00 €	94,00 €
			3.600,00 €	14	202,00 €	151,00 €	102,00 €
			3.800,00 €	15	214,00 €	161,00 €	107,00 €
			4.000,00 €	16	226,00 €	170,00 €	114,00 €
			über 4.000,00 €	17	239,00 €	179,00 €	120,00 €

Höhe des Tagespflegegeldes § 23 Abs. 2 Nr 1 und 2 und der pauschalieren Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege § 90 Abs. 1 SGB VIII							
bis zu 25 Std.							
Betreuungsumfang	62,5%	437,50 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	58,00 €	43,00 €	28,00 €
			1.400,00 €	3	75,00 €	57,00 €	38,00 €
			1.600,00 €	4	93,00 €	70,00 €	47,00 €
			1.800,00 €	5	111,00 €	83,00 €	56,00 €
			2.000,00 €	6	127,00 €	95,00 €	63,00 €
			2.200,00 €	7	143,00 €	107,00 €	72,00 €
			2.400,00 €	8	158,00 €	118,00 €	79,00 €
			2.600,00 €	9	173,00 €	130,00 €	88,00 €
			2.800,00 €	10	189,00 €	143,00 €	95,00 €
			3.000,00 €	11	205,00 €	153,00 €	103,00 €
			3.200,00 €	12	221,00 €	166,00 €	111,00 €
			3.400,00 €	13	237,00 €	178,00 €	118,00 €
			3.600,00 €	14	253,00 €	189,00 €	127,00 €
			3.800,00 €	15	268,00 €	201,00 €	134,00 €
			4.000,00 €	16	283,00 €	213,00 €	143,00 €
			über 4.000,00 €	17	299,00 €	224,00 €	150,00 €
bis zu 30 Std.							
Betreuungsumfang	75,00%	525,00 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	69,00 €	51,00 €	34,00 €
			1.400,00 €	3	90,00 €	68,00 €	45,00 €
			1.600,00 €	4	111,00 €	84,00 €	56,00 €
			1.800,00 €	5	133,00 €	99,00 €	67,00 €
			2.000,00 €	6	152,00 €	114,00 €	76,00 €
			2.200,00 €	7	171,00 €	128,00 €	86,00 €
			2.400,00 €	8	189,00 €	142,00 €	95,00 €
			2.600,00 €	9	208,00 €	156,00 €	105,00 €
			2.800,00 €	10	227,00 €	171,00 €	114,00 €
			3.000,00 €	11	246,00 €	184,00 €	123,00 €
			3.200,00 €	12	265,00 €	199,00 €	133,00 €
			3.400,00 €	13	284,00 €	213,00 €	142,00 €
			3.600,00 €	14	303,00 €	227,00 €	152,00 €
			3.800,00 €	15	321,00 €	241,00 €	161,00 €
			4.000,00 €	16	340,00 €	255,00 €	171,00 €
			über 4.000,00 €	17	359,00 €	269,00 €	180,00 €
bis zu 35 Std.							
Betreuungsumfang	87,5%	612,50 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	80,00 €	60,00 €	40,00 €
			1.400,00 €	3	105,00 €	79,00 €	53,00 €
			1.600,00 €	4	130,00 €	98,00 €	65,00 €
			1.800,00 €	5	155,00 €	116,00 €	78,00 €
			2.000,00 €	6	177,00 €	133,00 €	89,00 €
			2.200,00 €	7	199,00 €	149,00 €	100,00 €
			2.400,00 €	8	221,00 €	166,00 €	111,00 €
			2.600,00 €	9	243,00 €	182,00 €	122,00 €
			2.800,00 €	10	265,00 €	199,00 €	133,00 €
			3.000,00 €	11	287,00 €	215,00 €	144,00 €
			3.200,00 €	12	309,00 €	232,00 €	155,00 €
			3.400,00 €	13	331,00 €	248,00 €	166,00 €
			3.600,00 €	14	353,00 €	265,00 €	177,00 €
			3.800,00 €	15	375,00 €	281,00 €	188,00 €
			4.000,00 €	16	397,00 €	298,00 €	199,00 €
			über 4.000,00 €	17	419,00 €	314,00 €	210,00 €
bis zu 40 Std.							
Betreuungsumfang	100,00%	700,00 €	1.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			1.200,00 €	2	91,00 €	69,00 €	46,00 €
			1.400,00 €	3	120,00 €	90,00 €	61,00 €
			1.600,00 €	4	149,00 €	112,00 €	74,00 €
			1.800,00 €	5	177,00 €	133,00 €	89,00 €
			2.000,00 €	6	202,00 €	152,00 €	102,00 €
			2.200,00 €	7	227,00 €	170,00 €	114,00 €
			2.400,00 €	8	253,00 €	190,00 €	127,00 €
			2.600,00 €	9	278,00 €	208,00 €	139,00 €
			2.800,00 €	10	303,00 €	227,00 €	152,00 €
			3.000,00 €	11	328,00 €	246,00 €	165,00 €
			3.200,00 €	12	353,00 €	265,00 €	177,00 €
			3.400,00 €	13	378,00 €	283,00 €	190,00 €
			3.600,00 €	14	403,00 €	303,00 €	202,00 €
			3.800,00 €	15	429,00 €	321,00 €	215,00 €
			4.000,00 €	16	454,00 €	341,00 €	227,00 €
			über 4.000,00 €	17	479,00 €	359,00 €	240,00 €